

## Beilage 5638

### Bericht

#### des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Haushaltsüberschreitungen beim Ausbau des Residenz-Theaters

hier: Untersuchung der Vorgänge beim Neubau eines Wohngebäudes für den Regierungspräsidenten in Augsburg.

In Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 7. September 1951 (Beilage 1420), der wie folgt lautet:

Der zur Zeit mit der Angelegenheit Residenz-Theater beschäftigte Untersuchungsausschuß erhält den Auftrag, seine Untersuchungen — wenn nötig — auch auf die Abwicklung jener staatlichen Bauvorhaben und die hierbei tätigen Behörden auszudehnen, die zu öffentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben haben (Privatvillen, Finanzministerium).

hat sich der Untersuchungsausschuß für den Residenz-Theater-Neubau mit der Angelegenheit des Neubaus des Wohngebäudes für den Regierungspräsidenten in Augsburg in 15 Sitzungen beschäftigt.

Der Untersuchungsausschuß, der sich aus 11 Abgeordneten zusammensetzt, wählte den

Abgeordneten Dr. Bungartz (FDP) zum Vorsitzenden,

Abgeordneten Dr. Lenz (CSU) zum stellv. Vorsitzenden,

Abgeordneten Beier (SPD) zum Berichterstatter,

Abgeordneten Lang (BP) zum Mitberichterstatte.

Den Beratungen des Untersuchungsausschusses lag der Bericht des Bayer. Obersten Rechnungshofs für das Rechnungsjahr 1950 und der ergänzende Bericht vom 18. Januar 1954 V/II 5900 — T 65/51 an das bayerische Staatsministerium des Innern zugrunde. Außerdem stützt sich seine Entscheidung auf Zeugenaussagen. Als Zeugen wurden vernommen von der Obersten Baubehörde: Ministerialrat Berndt, Ministerialrat Salisko, Regierungsbaudirektor Eitel, Regierungsamtmann Obermeier, vom Finanzministerium: Ministerialdirigent Dr. Barbarino, Oberregierungsrat Radlmaier, Amtsrat Mayerhöfer, Amtsrat Geyer, Oberregierungsrat Sieber (beide jetzt beim Obersten Rechnungshof), von der Regierung in Schwaben: Regierungspräsident Martini, Regierungsbaudirektor Vollert, Referent der Bauleitung bei der Regierung in Schwaben, Regierungsbaurat Schmidt, Referent der Bauabteilung bei der Regierung in Schwaben, vom Landbauamt Schwaben: Regierungsbaudirektor Bauschinger, Bauamtsinspektor Reich und von den Baufirmen Bauunternehmer Deurer.

Der Oberste Rechnungshof hat in seinem Untersuchungsergebnis vom 18. Januar 1954 folgende Fragen geprüft:

1. den vorzeitigen Baubeginn, hierbei die Verantwortlichkeit
  - a) des Regierungspräsidenten Martini,
  - b) der Obersten Baubehörde;
2. die Kostenüberschreitungen, und zwar
  - a) die Kostenmehrungen durch Änderung des Gebäudestandplatzes nach Baubeginn,
  - b) die Kosten, die zu Unrecht auf die Staatskasse übernommen wurden, und zwar
    1. durch Beschaffung von Spiegeln, Glasgalerien und Handtuchhaltern,
    2. durch Beschaffung eines Kokswagens und Bidets,
    3. durch Kosten für Trockenhaltung der Neubauräume,
    4. a) durch Ausführung zwar zweckmäßiger, jedoch nicht veranschlagter Arbeiten,
    - b) durch Ausführung entbehrlicher, nicht veranschlagter Arbeiten, durch bessere Ausführung veranschlagter Arbeiten, jedoch ohne Mittelbewilligung für nachstehende Mehrarbeiten,
    - c) durch anfallende Zinsbeträge, die durch ungedeckte Firmenrechnungen entstanden,
    - d) durch verlorenen Bauaufwand infolge nachträglicher Änderungen,
  5. durch unnötige und aufwendige Anlagen,
  6. durch Regiearbeiten und außervertragliche Arbeiten,
  7. durch Dienstwohnung — Mietwohnung.

#### A. Tatbestand des vorzeitigen Baubeginns

Am 20. Juni 1949 wurde Herr Martini zum Regierungspräsidenten von Schwaben in Augsburg ernannt und am 13. Juli 1949 in sein Amt eingewiesen. Gelegentlich der Amtseinführung besprach der Regierungspräsident seine Wohnungsfrage mit dem damaligen Staatsminister Dr. Ankermüller und bei seinen Antrittsbesuchen mit dem Ministerpräsidenten Dr. Ehard und dem damaligen Finanzminister Dr. Kraus. Von allen Staatsministern wurde die Regelung der Wohnungsfrage im dienstlichen Interesse für notwendig erachtet. Eine direkte Einwirkung auf den Gang der Verhandlungen oder auf die Bauausführung durch Mitglieder der bayerischen Staatsregierung ist durch nichts erwiesen.

Nach Zeugenaussagen fand am 30. September 1949 mit den Vertretern der Obersten Baubehörde und Regierungspräsidenten Martini im Staatsministerium der Finanzen eine Besprechung statt. Der wirkliche Inhalt dieser Besprechung konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden. Während ein Teil der Zeugen bekundet, daß der Neubau der Präsidialwohnung erörtert wurde, sagt der andere Teil, daß es sich um die Fortführung des Baues des Kremerhauses gehandelt habe. Regierungspräsident Martini hat als Zeuge ausgesagt, daß er aus dieser Sitzung gegangen sei in dem Bewußtsein, daß mit dem

2

Bau begonnen werden könne. Diese Darstellung wurde durch die Zeugen Berndt und Dr. Barbarino nicht bestätigt. Auch eine anfänglich von dem Zeugen Obermeier aufgestellte Behauptung, er sei bei der ersten Besprechung dabei gewesen, konnte der Zeuge nicht aufrechterhalten.

Ministerialdirigent Dr. Barbarino hat sowohl in seiner schriftlichen Darlegung vom 17. Februar 1954 als auch in seiner Zeugenaussage am 18. Februar 1954 erklärt, daß es sich bei dieser Unterhaltung nur um die Fortführung des Kreimerhauses (Dienstgebäude) gehandelt haben könne. Erst am 22. Oktober 1949 habe er festgestellt, daß es sich beim Bau der Präsidialwohnung um eine Sonderangelegenheit handle. Weder im außerordentlichen Haushaltsplan 1948 noch in dem des Jahres 1949 standen Haushaltsmittel für den Bau des Wohngebäudes des Regierungspräsidenten in Augsburg zur Verfügung. Auch ist seitens des bayerischen Staatsministeriums des Innern — Oberste Baubehörde — keineswegs die Zustimmung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen eingeholt worden, um den Bau des Wohngebäudes durch eine nicht zur Ausführung kommende Baumaßnahme zu ersetzen oder den Neubau der Wohnung durch Einsparung bei anderen Baumaßnahmen zu ermöglichen.

Durch das Landbauamt in Augsburg waren die Baupläne für das Regierungs-Wohngebäude ausgearbeitet worden. Der 5. Bauplan wurde Ende September 1949 nach obertechnischer Prüfung der Obersten Baubehörde in München zugeleitet. Diese hat mit Entschließung vom 8. Oktober 1949 der Regierung in Schwaben einen Satz Baupläne mit Eintragung der Angaben der ober- und oberstechnischen Prüfung zur Weiterbearbeitung übermittelt. Der Schlußsatz dieser Entschließung: „Die Zuweisung der Mittel erfolgt mit gesonderter Entschließung“ konnte nicht als eine Mittelzuweisung, sondern höchstens als eine Voranzeige betrachtet werden; der Zeuge Berndt will sie als Warnung betrachtet haben.

Am 10. Oktober 1949 wurde in Gegenwart des Regierungspräsidenten Martini mit Baumeister Deurer der Zuschlag für die ausgeschriebenen Bauarbeiten besprochen. Im Verfolg dieser Besprechung erhielt Baumeister Deurer am 11. Oktober 1949 den Zuschlag für das abgegebene Angebot; am 17. Oktober 1949 hat Deurer mit den Erdarbeiten begonnen.

Nach dem Prüfungsbericht des Obersten Rechnungshofs und auf Grund der Zeugenaussagen — mit Ausnahme der des Regierungsbaudirektors Eitel — ist erwiesen, daß

1. in der Besprechung vom 30. September 1949 vom Ministerialdirigenten Dr. Barbarino keine Zusage für den Baubeginn des Wohngebäudes erteilt wurde und daß an diesem Tag die Bestimmungen des § 14 der Reichshaushaltsordnung nicht erfüllt waren,
2. am 11. Oktober 1949 an Deurer der Zuschlag für das abgegebene Angebot vom Regierungspräsidenten Martini erteilt wurde, obwohl die Ministerialentschließung vom 8. Oktober 1949 erst am 17. Oktober 1949 bei der Regierung von Schwaben einging. Damit ist der Bau des Regierungs-

Wohngebäudes in Augsburg ohne Bewilligung von Haushaltsmitteln und ohne Zustimmung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen entsprechend dem Zusatzvermerk „in den ao. Haushaltsplänen 1948 und 1949“ begonnen worden.

Mit Vorhernote vom 14. Dezember 1949 der Obersten Baubehörde an das Staatsministerium der Finanzen wurde um eine Vorgriffsbewilligung auf das Rechnungsjahr 1950 für den Wiederaufbau des Wohngebäudes für den Regierungspräsidenten in Augsburg, Kornhausgasse 4, nachgesucht. Außerdem wurden Betriebsmittel noch für das 3. Rechnungsvierteljahr 1949 erbeten, da für dieses Bauvorhaben bereits Ausgaben in Höhe von rund 25 000 DM erwachsen waren.

Da im Haushaltsplan 1949 Haushaltsmittel nicht bewilligt und das bayerische Staatsministerium der Finanzen entsprechend dem Vermerk „im Haushaltsplan“ keine Zustimmung gegeben hatte, konnten Betriebsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

Unter Außerachtlassung dieser Rechtslage hat die Oberste Baubehörde, ohne Betriebsmittel für den Neubau des Regierungs-Wohngebäudes in Augsburg angefordert zu haben, aus der ihr bewilligten Globalsumme für Baumaßnahmen am 28. Dezember 1949 und am 30. Januar 1950 Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 46 482,77 DM geleistet.

## B. Tatbestand der Änderung des Gebäudestandplatzes

Die Oberste Baubehörde als oberste Fachbehörde hatte sich auf Grund der oberstechnischen Prüfung für einen Abstand von 8 m von der Nachbar-Nordgrenze entschieden, während in einer Besprechung bei der Obersten Baubehörde zwischen Regierungsbaudirektor Eitel und Regierungspräsidenten Martini, sowie den Regierungsbaudirektoren Bauschinger und Vollert über einen Abstand von 5 m verhandelt worden war.

Mit den Erdarbeiten war am 17. Oktober 1949 begonnen worden. Nach dem bauamtlichen Bautagebuch waren am 9. November 1949 die Fundamente des 2. Kellergeschoßes ausgehoben, alle Vorbereitungen zum Betonieren am 10. November 1949 getroffen. Für den 10. November 1949 weist das bauamtliche Bautagebuch nachstehenden Eintrag aus:

Am 10. November 1949: Auf Weisung der Regierung soll der Gebäudeabstand zur Nordgrenze verringert werden. Endgültige Weisung noch nicht vorhanden. Arbeiten an der bisher geplanten und ausgeführten Baugrube bis zum Entscheid eingestellt.

In seiner Zeugenaussage hat Regierungspräsident Martini selbst gestanden, daß er die Weisung zur Einstellung der Bauarbeiten am 9. November 1949 gegeben hat. Er sei am Bauplatz am 9. November 1949 von Regierungsbaudirektor Bauschinger zwar darauf hingewiesen worden, daß der Bau der oberstechnischen Prüfung entspreche, er habe aber geglaubt, daß bei irgendeiner Stelle ein Fehler unterlaufen sei, weil der Abstand von 5 m, wie in der Besprechung am 24. September 1949 erörtert, nicht

eingehalten worden sei. Über die Maßnahmen, die nach seiner Einstellungsverfügung getroffen wurden, sei er nicht unterrichtet worden.

Die auf Grund der obersttechnischen Prüfung genehmigten Baupläne waren die Rechtsgrundlage für den Bau und konnten von Regierungspräsidenten Martini weder in baupolizeilicher Hinsicht noch als künftiger Mieter geändert werden. Die Baueinstellungsverfügung war damit eine eigenmächtige Handlung, die Regierungspräsident Martini zu vertreten hat.

### C. Tatbestand der Haushaltsüberschreitungen

In den außerordentlichen Haushaltsplan 1950 wurden als Bausumme für das Regierungswohngebäude 110 000 DM eingesetzt. Mit dem für 1949 bereits verausgabten Betrag in Höhe von 46 482,77 DM standen rund 156 000 DM zur Verfügung. Dieser Betrag entsprach der Kostenberechnung nach den obersttechnisch geprüften Zeichnungen und dem Kostenvoranschlag. Die tatsächlichen Gesamtkosten belaufen sich auf 180 843,91 DM gegenüber dem Kostenvoranschlag von 156 000.— DM beträgt die Baukostenüberschreitung 24 843,91 DM

Nach dem Bericht des Obersten Rechnungshofs vom 18. Januar 1954 setzt sich diese Baukostenüberschreitung zusammen aus:

1. Verlorenem Bauaufwand infolge Baueinstellung	4 759.— DM	
2. Kosten für Trockenhaltung der Neubauräume	127.— DM	
3. Arbeiten, die zwar zweckmäßig jedoch nicht veranschlagt waren	3 068,95 DM	
4. Arbeiten, die entbehrlich und nicht veranschlagt waren und Arbeiten, die veranschlagt aber besser ausgeführt wurden, ohne daß Mittel zur Verfügung standen, und zwar		
1. durch Einbau von Schränken	2 000.— DM	
2. durch Anbringung einer Heizkörperverkleidung	1 725.— DM	
3. für Asphaltierungsarbeiten bei den Außenanlagen	1 318,03 DM	
4. für Gartengerätebau	665.— DM	
5. für Tapeten	448,91 DM	6 156,94 DM
6. für bessere Ausgestaltung des Gartenhauses mit Pergola	2 376,42 DM	
7. für Mehrraumkachelofen	1 271.— DM	
8. für Spülbecken in der Küche in Ni-rosta-Ausführung	510.— DM	
9. für überdachte Vorfahrt mit Balkon	1 139.— DM	5 296,42 DM

5. durch anfallende Zinsbeträge, die durch ungedeckte Firmenrechnungen entstanden sind	1 730,21 DM
6. für verlorenen Bauaufwand infolge nachträglicher Änderungen	345,74 DM
7. Kosten infolge der inzwischen eingetretenen Teuerung	3 359,65 DM
	<u>24 843,91 DM</u>

Dieser Mehraufwand wurde durch Arbeiten veranlaßt, die im Baukostenanschlag nicht enthalten waren oder die gegenüber den einfachen, veranschlagten Arbeiten besser ausgeführt wurden, sowie durch die inzwischen eingetretene Teuerung.

### D. Ergebnis der Prüfung durch den Untersuchungsausschuß

Zu den Baukostenmehrungen durch Änderung des Gebäudestandplatzes nach Baubeginn hat der Untersuchungsausschuß folgendes festgestellt: Nach dem Bericht des Obersten Rechnungshofs entstand ein verlorener Bauaufwand in Höhe von 4759 DM. Der Untersuchungsausschuß hält den Abzug von 2280 DM für unvorhergesehene Arbeiten, die auch ohne Änderung des Gebäudestandplatzes entstanden wären, für gerechtfertigt. Der wirkliche Mehraufwand, der durch die Änderung des Gebäudestandplatzes nach Baubeginn erwachsen ist, beträgt demnach 2479 DM.

Ferner hält der Untersuchungsausschuß bei der Ausführung zwar zweckmäßiger, jedoch nicht veranschlagter Arbeiten in Höhe von 3 068,95 DM für erwiesen, daß ein Betrag von 1 390,95 DM für Bodenbeläge und Fenstergitter vertretbar und deshalb abzuziehen ist, so daß der wirkliche Mehraufwand für zwar zweckmäßige, aber nicht veranschlagte Arbeiten 1 678.— DM beträgt.

Außerdem hat sich der Untersuchungsausschuß bei der Überprüfung entbehrlicher, nicht veranschlagter Arbeiten dahingehend entschieden, daß die Aufwendung für die Heizkörperverkleidung mit 1725 DM vertretbar und deshalb abziehbar ist. Die gleiche Auffassung vertritt der Untersuchungsausschuß mit Rücksicht auf die geringfügige Höhe des Betrages bei den Kosten für Trockenhaltung der Neubauräume mit 127 DM und beim verlorenen Bauaufwand infolge nachträglicher Änderungen mit 345,74 DM. Die Kosten infolge der Teuerung in Höhe von 3359,65 DM hat der Untersuchungsausschuß ebenfalls nicht beanstandet. Andererseits kommt zu der vom Obersten Rechnungshof festgestellten Baukostenüberschreitung von 24 843,91 DM der Betrag von 4270 DM für das Gartenhaus und für die Pergola hinzu, da sie im Baukostenvoranschlag nicht enthalten waren. Es ergibt sich demnach folgende, tatsächliche Baukostenüberschreitung laut Bericht des Obersten Rechnungshofs vom 18. Januar

1954 in Höhe von	24 843.91 DM
zuzüglich des Betrages für das Gartenhaus und die Pergola mit	4 270.— DM
	<hr/>
Das ergibt zusammen einen Betrag von	29 113.91 DM
hiervon ab laut den Beschlüssen des Untersuchungsausschusses:	
verminderter Mehraufwand infolge der Baueinstellung	2 280.— DM
für Bodenbeläge und Fenstergitter	1 390.95 DM
für Heizkörperverkleidung	1 725.— DM
für das Austrocknen	127.— DM
für nachträgliche Änderungen	345.74 DM
für Mehrkosten infolge der Teuerung	3 359.65 DM
	<hr/>
Abzüge insgesamt	9 228.34 DM
Demnach beträgt die den Verantwortlichen zur Last zu legende Baukostenüberschreitung	<hr/> <hr/> 19 885.57 DM

#### E. Verantwortlichkeit für vorzeitigen Baubeginn, Leistung von Abschlagszahlungen und Baukostenüberschreitungen

1. Der vorzeitige Baubeginn stellt eine Verletzung der Reichshaushaltsvorschriften dar. Die Verantwortung hierfür trägt Regierungspräsident Martini.
2. Die Abschlagszahlungen in Höhe von 46 482,77 DM am 28. Dezember 1949 und am 30. Januar 1950 stellen eine Verletzung der Reichshaushaltsvorschriften dar, weil weder das Bauobjekt noch die Baumittel im Haushaltsplan 1949 eingesetzt waren. Die Verantwortung hierfür trägt Amtmann Obermeier von der Obersten Baubehörde.
3. Für den Baukostenmehraufwand infolge der Baueinstellung in Höhe von . . . . . 2 479.— DM ist Regierungspräsident Martini verantwortlich.
4. Regierungspräsident Martini und die Baudirektoren Bauschinger und Vollert, alle drei gemeinsam, tragen die Verantwortung für: die Ausführung zwar zweckmäßiger, jedoch nicht veranschlagter Arbeiten in Höhe von . . . . . 1 678.— DM für die Einbauschränke in Höhe von . . . . . 2 000.— DM für die Asphaltierungsarbeiten bei den Außenanlagen . . . . . 1 318.03 DM für den Gartengerätebau mit . . . . . 665.— DM für die Reparaturen mit . . . . . 448.91 DM für den Mehrraumkachelofen mit . . . . . 1 271.— DM für Spülbecken in der Küche in Nirosta-Ausführung . . . . . 510.— DM für die anfallenden Zinsbeträge, die durch ungedeckte Firmenrechnungen entstanden sind . . . . . 1 730.21 DM

5. Verantwortlich sind die Regierungsbaudirektoren Bauschinger und Vollert gemeinsam für: die Errichtung des Gartenhauses mit Pergola . . . . . 4 270.— DM für die bessere Ausgestaltung des Gartenhauses mit Pergola . . . . . 2 376,42 DM für die überdachte Vorfahrt mit Balkon mit . . . . . 1 139.— DM
- 
- 19 885.57 DM

#### F. Dienst- oder Mietwohnung

Bis zum Jahre 1933 war das Gebäude in Augsburg, Kornhausgasse 4, die Regierungsdienstwohnung für den jeweiligen Regierungspräsidenten. Nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten war in diesem Gebäude die Gauleitung der NSDAP. Da der Gauleiter als Regierungspräsident nicht in diesem Gebäude wohnte, war es ein Bürohaus geworden. In der Nacht vom 25./26. Februar 1944 wurde das Gebäude durch Fliegerbomben zerstört und ist in den Jahren 1949/50 im wesentlich verkleinertem Umfange wieder aufgebaut worden.

Am 23. Oktober 1950 wurde das neuerbaute Wohngebäude dem Regierungspräsidenten Martini übergeben. Dieser ist am 6. November 1950 in die Wohnung eingezogen. Da das Gebäude vor 1933 das Dienstwohngebäude des Regierungspräsidenten war und da im ao. Haushalt für 1950 die Bausumme für den Wiederaufbau der Präsidial-Wohnung eingesetzt worden ist, nahm die Oberfinanzdirektion München, Zweigstelle Augsburg bei der Festsetzung der Miete an, daß es sich um die Dienstwohnung für den Regierungspräsidenten Martini handelt. Diese Annahme war aber irrtümlich. Eine Zuweisungsverfügung durch das Staatsministerium des Innern war nicht ergangen. Für den restlichen Teil des Etatjahres 1950 hatte der Staatsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen die Wohnung nicht als Dienstwohnung erklärt. In den Haushaltsplänen ab 1951 war die Wohnung als Dienstwohnung auch nicht vermerkt. Danach hat die Oberfinanzdirektion München, Zweigstelle Augsburg, mit Verfügung vom 18. Dezember 1951 die Wohnung des Regierungspräsidenten Martini zu unrecht als Dienstwohnung behandelt und die Dienstwohnungsvergütung in Höhe des Wohnungsgeldzuschusses von jährlich 1 728.— DM = monatlich 144.— DM zu unrecht festgesetzt.

Erst mit FME. vom 1. Juli 1952 wurde der Oberfinanzdirektion München, Zweigstelle Augsburg, mitgeteilt, daß nicht beabsichtigt sei, das staatliche Wohnhaus zur Dienstwohnung des Regierungspräsidenten Martini zu erklären. Es sei mit Regierungspräsidenten Martini mit Wirkung vom 1. Juni 1952 ein Mietvertrag vorbehaltlich der Genehmigung durch das Staatsministerium der Finanzen abzuschließen; der Mietzins könne bis auf ein Fünftel der Bruttodienstbezüge des Regierungspräsidenten (ohne Kinderzuschläge) herabgesetzt werden; mit der Behandlung des Anwesens als Dienstwohnung für die Zeit vor dem 1. Juni 1952 sollte es sein Bewenden haben. Ein solcher Mietvertrag wurde aber

nicht abgeschlossen, da Regierungspräsident Martini erklärte, dieserhalb mit den maßgebenden Stellen persönlich zu verhandeln.

Auf Grund der Vorsprache des Regierungspräsidenten Martini beim Staatsminister des Innern und beim Staatssekretär im Staatsministerium des Innern hat der Ministerrat am 16. Juni 1953 beschlossen:

„Nach kurzer Aussprache wird mit Mehrheit beschlossen, die Wohnungsmiete für das Dienstgebäude des Regierungspräsidenten von Augsburg auf die Höhe seines Wohnungsgeldzuschusses festzulegen.“

Das Staatsministerium der Finanzen hat daraufhin mit Note vom 23. Juni 1953 das Staatsministerium des Innern von diesem Beschluß verständigt, das Gebäude auf den Haushalt des Staatsministeriums des Innern überwiesen und um weitere Veranlassung gebeten. In einer Vormerkung zu beiden Entwürfen des Finanzministers ist ausgeführt, daß auf Grund des Ministerratsbeschlusses die Wohnung rückwirkend ab 1. Juni 1952 als Dienstwohnung zu behandeln sei.

Die Oberfinanzdirektion München, Zweigstelle Augsburg, hat auf Grund dieser EntschlieÙung der StMdf. unter dem 8. Juli 1953 die Dienstwohnungsvergütung einschließlich Hausgarten auf jährlich 3 935.40 DM mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Dienstwohnungsvergütung sich auf den Betrag des jeweiligen Wohnungsgeldzuschusses ermäßige. Diese Festsetzung wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1952 an getroffen und dem Regierungspräsidenten Martini mit Beschwerdebelehrung zugestellt. Diese rückwirkende Festsetzung findet in der Ministerialentschließung vom 8. Juli 1953 keine Stütze. Durch Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 24. August 1953 wurde die Wohnung mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres dem Regierungspräsidenten Martini als Dienstwohnung zugewiesen. Da eine Rückwirkung ab 1. Juni 1952 nicht festgelegt ist, weicht die Verfügung der Oberfinanzdirektion München, Zweigstelle Augsburg, vom 8. Juli 1953 in diesen Punkten von der erwähnten Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 24. August 1953 ab.

Im Haushaltsplan 1954 03 Kap. 08 Tit. 101 war die Wohnung als Dienstwohnung ausgebracht. Dieser Vermerk ist durch den Beschluß des Ministerrats vom 27. April 1954 rückgängig gemacht worden. Damit soll also die Wohnung des Regierungspräsidenten Martini nicht als Dienst-, sondern als Mietwohnung gelten.

Dadurch, daß die Zuweisungsverfügung als Dienstwohnung fehlte und die Wohnung als Dienstwohnung in den Haushaltsplänen nicht ausgewiesen war, ist sie bis zum 24. August 1953 zu unrecht als Dienstwohnung behandelt worden. Der Beschluß des Ministerrats vom 16. Juni 1953 hat für die Behandlung der Wohnung als Dienstwohnung Gültigkeit bis zum 31. März 1954. Ab 1. April 1954 ist nunmehr die Wohnung wieder als Mietwohnung zu behandeln.

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften bedeutet für den Bayerischen Staat für die Zeit vom 1. November 1950 bis August 1953 einen Schaden von rund 7 000 DM.

Da die Wohnung des Regierungspräsidenten bis zum Jahre 1933 Dienstwohnung war und nach Ausweis des ao. Haushalts 1950 das Regierungs-Wohngebäude wieder aufgebaut werden sollte, konnte die Oberfinanzdirektion München, Zweigstelle Augsburg, annehmen, daß das neuerbaute Wohnhaus auch wiederum als Dienstwohnung verwendet werden soll. Dieses geht auch daraus hervor, daß der Oberfinanzdirektion München, Zweigstelle Augsburg, erst mit Verfügung vom 1. Juli 1952 mitgeteilt wurde, daß nicht beabsichtigt sei, das staatliche Wohnhaus zur Dienstwohnung des Regierungspräsidenten zu erklären. Der Fehler liegt darin, daß die Zuweisungsverfügung nicht erlassen wurde und daß der entsprechende Vermerk über die Dienstwohnung in den Haushaltsplänen nicht eingesetzt worden war. Hierfür sind die maßgebenden Beamten des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums der Finanzen verantwortlich. Falls der Beschluß des Ministerrats vom 16. Juni 1953 deshalb zustande gekommen ist, weil Regierungspräsident Martini auf seine große Kinderzahl hingewiesen hat, obwohl diese erwachsen sind und weil er das Besitztum seines eigenen Wohngebäudes in München verschwiegen hat, so würde der Beschluß des Ministerrats vom 16. Juni 1953 unter falschen Voraussetzungen zustande gekommen sein. Hierfür trägt dann Regierungspräsident Martini die Verantwortung. Die Staatsregierung hat diese Tatsache vom politischen und beamtenrechtlichen Standpunkt entsprechend zu würdigen.

### G. Rechtsgrundlagen für die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses

Nach Artikel 55 der bayerischen Verfassung wird die Staatsverwaltung nach der Verfassung, den Gesetzen und dem Haushaltsplan geführt. Ergänzend dazu schreibt § 25 der Reichshaushaltsordnung vor, daß die Einnahmen und Ausgaben des Staates nach dem Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan verwaltet werden. Diese Vorschriften schließen haushaltsrechtlich die Möglichkeit aus, bauliche Unternehmungen zu beginnen, ehe zu ihrer Ausführung Ausgabemittel durch den Haushaltsplan in Verbindung mit dem Haushaltsgesetz vom Landtag bewilligt worden sind. Der vorzeitige Baubeginn im Oktober 1949 hinsichtlich des erst durch das Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1950 genehmigten Bauwerks verstößt daher gegen den elementaren Grundsatz der Bindung der Verwaltung an das Haushaltsgesetz und den Haushaltsplan, der für das Rechnungsjahr 1949 Ausgabemittel für das Wohngebäude in Augsburg nicht vorsah (vgl. § 30 RHO.), und bedeutet eine Mißachtung des parlamentarischen Budgetrechts. Nach Lage der Verhältnisse sind die im Rechnungsjahr 1949 geleisteten Ausgaben als außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln (§ 74 RHO.). Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen (§ 33 RHO.) und die Genehmigung des Landtags (§ 83 RHO.) zu den außerplanmäßigen Ausgaben lagen ebenfalls nicht vor.

Nach § 45 RHO. sind der Ausführung von Bauten ausführliche Bauentwurfszeichnungen und Kostenberechnungen zugrunde zu legen. Die Vorschrift

verweist auf § 14 RHO., setzt also voraus, daß vor Beginn der Bauausführung die Ausgaben in den Haushaltsplan für das dem Baubeginn entsprechende Rechnungsjahr eingestellt worden sind, daß die Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung und die Kosten der baulichen Maßnahmen ersichtlich sind, für die Haushaltsberatung vorgelegen haben, und daß die Ausgaben haushaltsmäßig durch das Parlament bewilligt worden sind. Keine dieser Voraussetzungen war beim Beginn der Bauausführung im Oktober 1949 gegeben. Die Baumaßnahme ist nicht in das Sonderverzeichnis zum ao. Haushalt 1949 aufgenommen und genehmigt worden. Auch liegt die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, die an sich auf Grund des Haushaltsvermerks zum ao. Haushalt hätte erteilt werden können, nicht vor.

Betriebsmittel können einer Verwaltungsbehörde nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden

Haushaltsmittel zugeteilt werden. Nach § 48 Abs. 3 RWB. müssen sich die für Haushaltsausgaben angeforderten Beträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausgabemittel halten. Da der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1949 das Bauprojekt nicht vorgesehen hat und eine Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Ausführung des Baues anstelle eines vorgesehenen, aber nicht ausgeführten Baues nicht erteilt wurde, durfte die Regierung von Schwaben bzw. das Landbauamt in Augsburg Betriebsmittel nicht anfordern und die Oberste Baubehörde durfte die angeforderten Betriebsmittel in Summe von 46 482,77 DM nicht zuteilen.

München, den 25. Juni 1954

**Der Vorsitzende:**  
**Dr. Bungartz**